

ULD - Postfach 71 16 - 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Postfach 7121
24171 Kiel

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Dr. Thilo Weichert
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD -74.03/99.117

Kiel, 22. März 2013

Einführung eines Richtervorbehalts bei verdeckten Bildaufnahmen

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - LT-Drs. 18/446

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetz-entwurf.

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN soll der Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen unter einen Richtervorbehalt gestellt werden. Dieser Vorstoß ist im Grundsatz zu begrüßen. Das ULD hat bei der Änderung des Landesverwaltungsgesetzes im Rahmen der Polizeirechtsnovelle 2007 in seiner Stellungnahme vom 18. April 2006 bereits darauf aufmerksam gemacht, dass die in § 186 Abs. 1 LVwG vorgesehenen Ausnahmen vom Richtervorbehalt für die in § 185 LVwG geregelten besonderen Mittel der Datenerhebung sehr weit gehen. Die Maßnahme der verdeckten Bildaufzeichnung versetzt die Polizei in die Lage, die gesamte Lebensführung von Betroffenen im öffentlichen Raum zu dokumentieren. Aufgrund der hohen Eingriffsintensität ist es in vielen Fällen sinnvoll, die Anordnungsbefugnis einem Richter zu übertragen. Als neutrale und unabhängige Instanz ist ein Richter in besonderem Maße befähigt, die grundrechtlich gebotene Balance zwischen der Gefahrenabwehr und der Privatsphäre des Verdächtigen zu gewährleisten.

Alle verdeckten Bildaufnahmen unter einen Richtervorbehalt zu stellen halte ich verfassungsrechtlich allerdings nicht für zwingend geboten. Der besonderen Intensität der Maßnahme trägt das Gesetz bereits durch weitere hohe Anforderungen Rechnung. So ist eine verdeckte Datenerhebung im Regelfall vom Behördenleiter anzuordnen (§ 186 Abs. 1 Satz 6 LVwG). Die Anordnung darf nur ergehen, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass ein Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder ein gleich gewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt zu erwarten ist und die Aufklärung des Sachverhalts zum Zwecke der Verhütung dieses Schadens auf andere Weise nicht möglich ist (§ 185 Abs. 2 Satz 1 LVwG).

Besonders schwerwiegend ist der Einsatz verdeckter Bildaufnahmen, wenn er planvoll über einen längeren Zeitraum geschieht. Bei der Beobachtung über einen längeren Zeitraum hinweg handelt es sich begrifflich um eine Observation nach § 185 Abs. 1 Nr. 1 LVwG, die bereits nach geltendem Recht durch einen Richter anzuordnen ist. So sieht es § 186 Abs. 1 Satz 1 LVwG ausdrücklich vor. Entsprechend ist auch das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. November 2012 zu lesen, das nicht ohne weiteres auf die bestehende Regelung im LVwG zu übertragen ist: Das Gericht hat zum Ausdruck gebracht, dass die über einen längeren Zeitraum durchgeführte optische und akustische Überwachung eine schwere Eingriffsintensität besitzt. Weil aber weder die verdeckte Bildaufnahme noch die Observation nach § 34 ThürPAG einem Richtervorbehalt unterlagen, hat das Gericht die Verfassungswidrigkeit des Anordnungsverfahrens festgestellt.

Abschließend sei noch auf einen in Art. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs enthaltenen Setzungsfehler hingewiesen: Vor dem dritten Klammereinschub ist das Wort „oder“ zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Weichert